

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PfStV.	Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostG.	Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910.
SchKG.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung u. Konkurs, vom 29. April 1889.
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG.	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, vom 25. September 1917.
VZG.	Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920.
ZGB.	Zivilgesetzbuch.
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite
OJF.	Organisation judiciaire fédérale.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

1. Entscheid vom 18. Januar 1924 i. S. Thalmann.

SchKG Art. 17. Die konkursamtliche Beschlaglegung auf Vermögen, das sich im Besitz eines Dritten befindet und von diesem angesprochen wird, kann als missbräuchliche Ausübung der Amtsgewalt jederzeit durch Beschwerde angefochten werden.

A. — In dem am 26. Mai 1922 über die A.-G. Transmarina in Bern eröffneten Konkurse legte das Konkursamt Bern-Stadt auf angeblich zur Masse gehörende, aber vom Rekurrenten angesprochene Forderungen und Waren im Gesamtwert von zirka 300,000 Fr. Beschlag und trat in der Folge als Konkursverwaltung den Anspruch der Masse auf diese Vermögensstücke im Sinne von Art. 260 SchKG an die Schweizerische Volksbank in Bern ab, die dann gegen den Rekurrenten auf Herausgabe geklagt hat. Der Prozess ist noch hängig. Im November 1923 wurde der Rekurrent, der sich schon früher gegen die von ihm als ungesetzlich bezeichnete Sperrung seiner Aktiven verwahrt hatte, neuerdings beim Konkursamt Bern deswegen vorstellig, wobei er die Konkursmasse und den Konkursbeamten persönlich für den ihm aus

der Sperrung erwachsenen und noch erwachsenden Schaden verantwortlich machte. Am 30. November hielt darauf das Konkursamt die Schweizerische Volksbank in Bern zu einer Sicherheitsleistung von 150,000 Fr. an, und als diese abgelehnt wurde, verfügte es am 6. Dezember die Freigabe der streitigen Aktiven auf den 12. Dezember.

B. — Auf Beschwerde der Schweizerischen Volksbank Bern hat die Aufsichtsbehörde für den Kanton Bern durch Entscheid vom 18. Dezember 1923 die Verfügungen des Konkursamtes vom 30. November und 6. Dezember aufgehoben und das Konkursamt angewiesen, die (während des Beschwerdeverfahrens sistierte) Freigabe der in Rede stehenden Sachen und Forderungen zu unterlassen. Der Entscheid wird damit begründet, da der Drittsprecher Thalman gegen die Admassierung der fraglichen Aktiven nicht innert nützlicher Frist Beschwerde erhoben habe, sei diese Admassierung in Rechtskraft erwachsen und könne Thalman heute gegen die Sperrung nichts mehr vorkehren.

C. — Diesen ihm am 14. Januar 1924 zugestellten Entscheid hat Thalman am 16. Januar an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die vom Konkursamt Bern-Stadt verfügte Freigabe der gesperrten Vermögensstücke sei zu bestätigen und als rechtsgültig zu erklären. Der Rekurrent macht geltend, die Sperre sei ihm nie in einer Weise amtlich mitgeteilt worden, dass sie durch Unterlassung einer Beschwerde hätte in Rechtskraft erwachsen können, überdies könne sie als ungesetzliche, rechtswidrige Handlung jederzeit angefochten werden. Die Sperre komme einem Arrest gleich; ein solcher sei weder nachgesucht, noch vom zuständigen Richter bewilligt worden und es fehle dafür auch jegliche Grundlage. Im weitern protestiert der Rekurrent auch dagegen, dass die Aufsichtsbehörde die Sperre ohne Sicherheitsleistung der Schweizerischen Volksbank aufrechterhalten wolle.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach den Akten, insbesondere der Rekurschrift der Schweizerischen Volksbank und der Vernehmlassung des Konkursamtes, behauptet weder das Amt noch die Bank, die Masse sei im Besitze der streitigen Aktiven, vielmehr anerkennen beide, dass der Besitz sich beim Rekurrenten befinde. Anders ist die Tatsache nicht zu erklären, dass nicht etwa dem Rekurrenten gemäss SchKG Art. 242 Frist zur Klage angesetzt wurde, sondern dass er auf Herausgabe der streitigen Sachen und der zum Beweise der Forderungen dienenden Urkunden an die Masse belangt wird. Als Besitzer der Sachen aber hat der Rekurrent die Vermutung des Eigentums für sich (ZGB Art. 930) und hinsichtlich der Forderungen gilt er, weil er die darüber bestehenden Urkunden in Händen hat, gemäss ständiger Praxis bis zum Beweise des Gegenteils als Gläubiger. Daraus folgt, dass diese Sachen und Forderungen von der Konkursverwaltung nicht eher mit Beschlag belegt werden können, als durch gerichtliches Urteil ihre Zugehörigkeit zur Masse festgestellt ist; sie mögen in das Konkursinventar aufgenommen worden sein oder nicht. Bis dahin befindet sich die Masse (oder an ihrer Statt klagende Abtretungsgläubiger) in der gleichen Stellung wie irgend ein anderer Vindikant, ohne weitergehende Rechte. Sie kann, wenn Gefahr besteht, dass der Besitzer und Vindikant ein der Masse günstiges Urteil zum Voraus illusorisch machen werde, beim Richter diejenigen vorsorglichen Massregeln erwirken, die das Gesetz für einen solchen Fall vorsieht. Dagegen ist die Konkursverwaltung nicht berechtigt, auch nicht wenn ein Gläubiger für den allfälligen Schaden Sicherheit leistet, durch einen Akt ihrer Amtsgewalt störend in den fremden Besitz einzugreifen. Ein solcher Akt stellt sich als missbräuchliche Ausübung der Amtsgewalt dar, er-

langt durch Nichtanfechtung keine Rechtskraft und ist durch die Aufsichtsbehörden zu beseitigen. Einer Anrufung des ordentlichen Richters um Besitzerschutz bedarf es seitens des in seinem Besitz Gestörten nicht.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass dem Rekurrenten die Unterlassung einer Beschwerde gegen die seinerzeit verfügte Sperrung der streitigen Waren und Forderungen nicht entgegengehalten werden kann und dass diese Sperrung schlechthin, auch wenn durch die Schweizerische Volksbank Sicherheit geleistet würde, aufgehoben werden muss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die sofortige Aufhebung der Sperre verfügt.

2. Entscheid vom 19. Januar 1924

i. S. Betreibungsamt Schwyz.

Für Geldsendungen des Betreibungsamts ohne Postscheckkonto an den Gläubiger ohne Postscheckkonto muss sich dieser den Abzug der Postanweisungstaxe gefallen lassen, auch wenn jene unter Benützung des Postscheckkontos des Betreibungsbeamten erfolgen.

Gebührentarif zum SchKG Art. 11, 23.

A. — In einer von Josef Loser geführten Betreibung wies das Betreibungsamt Schwyz die vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen dem Gläubiger aus dem Postscheckkonto des Betreibungsbeamten B. Annen an und zog von der letzten Abschlagszahlung den Betrag ab, welchen es insgesamt hätte auslegen müssen, wenn es die Abschlagszahlungen dem Gläubiger durch Postanweisungen übermittelt haben würde. Hiegegen beschwerte sich der Gläubiger und machte dabei wesent-

lich geltend, das Betreibungsamt dürfe keine weiteren Auslagen als die Postscheckgebühren verrechnen.

B. — Durch Entscheid vom 31. Oktober 1923 hat die Justizkommission des Kantons Schwyz (obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs) die Beschwerde begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, dem Beschwerdeführer den Betrag für die Zusendung der Zahlungen, welcher die effektiven Postscheckgebühren übersteigt, zurückzuerstatten.

C. — Diesen am 29. November zugestellten Entscheid hat das Betreibungsamt am 8. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Loser.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Beschwerdeführer hat mit Recht nicht bestritten, dass das Betreibungsamt verpflichtet war, die vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen unverzüglich an ihn abzuliefern (vgl. Art. 9 SchKG). Fand er sich nicht zufällig zur Empfangnahme der Zahlungen rechtzeitig auf dem Betreibungsamt ein, so musste das Amt sie ihm übersenden und durfte hiezu die Post benützen. Da weder das Betreibungsamt noch der Beschwerdeführer am Postscheckverkehr teilnehmen, so kamen für die Übersendung der Zahlungen durch die Post einzig Postanweisungen in Frage und erwiesen sich daher die für solche Anweisungen zu entrichtenden Taxen als notwendige Portoauslagen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 des Gebührentarifs, deren Ersatz das Betreibungsamt beanspruchen kann. Hätte es die Zahlungen ohne Benützung der Post geleistet — z. B. vermittelt persönlicher Überbringung des Geldes durch den Beamten oder einen Angestellten des Amtes oder einen Boten — so würde es nach Abs. 2 des Art. 11 Geb.-T. einen Anspruch auf die dadurch ersparte Posttaxe erworben haben. Freilich spricht diese Vorschrift nur von Zustellungen.